

Ergänzung der Zweckvereinbarung Neuleiningen-Battenberg-Kleinkarlbach vom 01.01.2020

hier:

*Kostenvereinbarung zur Herstellung und zum Betrieb der
Provisorischen Außengruppe der Kindertagesstätte
Neuleiningen am Standort Kleinkarlbach*

Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach

und

die Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen

jeweils vertreten durch die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden,

**schließen gem. §12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) in der aktuellen Fassung und dem Landesgesetz
über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019
(GVBL.S.213) nachfolgende Vereinbarung.**

1. Träger, Kindertagesstättenbezirk

1. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach hat zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer provisorischen Außengruppe Räumlichkeiten im Sportheim des TV „Gut Heil“ 1888 e.V. Kleinkarlbach auf dem Grundstück Jahnstraße 44 in 67271 Kleinkarlbach angemietet. Im Mietvertrag ist ebenfalls die Nutzung des Außengeländes für den Betrieb der Außengruppe gestattet.
2. Rechts- und Betriebsträger der Einrichtung ist die katholische Kirchengemeinde Grünstadt.
3. Der Kindertagesstättenbezirk erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinden Neuleiningen, Battenberg und Kleinkarlbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verpflichtung

1. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach gewährleistet, dass das bereitgestellte Gebäude und Grundstück den gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb einer provisorischen Kindertagesstätte entsprechen.

2. Über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte sind die Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen zu informieren. Sofern die Angelegenheiten finanzielle Auswirkungen auf die Ortsgemeinden haben, ist das Einvernehmen mit den Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen herzustellen.
Laufende Unterhaltungs- und Baumaßnahmen bis 3.000 Euro (netto), kann die Ortsgemeinde Kleinkarlbach selbständig veranlassen.
3. Zu allen wesentlichen Gesprächen, die provisorische Kindertagesstätte betreffend, insbesondere Gespräche und Ortstermine mit der Katholischen Kirchengemeinde, dem Kreis- und Landesjugendamt sowie der Verbandsgemeindeverwaltung sind die gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen einzuladen.

3. Kosten

Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach ermittelt in eigener Zuständigkeit den Finanzbedarf für die provisorische Kindertagesstätte in Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts. Die Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen sind über die voraussichtlichen Kostenanteile zu unterrichten, die in deren Haushalten ebenfalls einzuplanen sind.

Die Ortsgemeinden, Battenberg, Kleinkarlbach und Neuleiningen verpflichten sich, sämtliche nicht durch Zuschüsse, Spenden usw. gedeckten Kosten wie nachfolgend geregelt zu tragen:

A) Personal- und Sachkosten, Unterhaltungsaufwendungen für Grundstück und Gebäude

Die Ortsgemeinden Battenberg, Kleinkarlbach und Neuleiningen beteiligen sich anteilig nach Zahl ihrer Kinder an:

1. Den laufenden Personalkosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen entstehenden Sachkosten sowie lfd. Unterhaltungsaufwendungen für Grundstück und Gebäude während des Betriebes der provisorischen Gruppe, bis zur Rückgabe von Grundstück und Gebäude an den TV „Gut Heil“ 1888 e.V. Kleinkarlbach. Ausgenommen hiervon sind investive Maßnahmen über 410 € netto.

Ermittlung des Verteilerschlüssels mit Ist-Zahlen basierend auf den monatlichen Meldungen:

Durchschnittliche Jahreskinderzahl der jeweiligen Ortsgemeinde
Durchschnittliche Gesamtkinderzahl des Provisoriums Kleinkarlbach

Grundsätzlich dürfen ortsfremde Kinder nicht aufgenommen werden, es sei denn alle drei Ortsgemeinden stimmen der Aufnahme im Vorfeld schriftlich zu.

3. Einzelne größere Unterhaltungsmaßnahmen während des laufenden Betriebes des Provisoriums mit Kosten oberhalb 3.000,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen; die dafür entstehenden Kosten tragen abweichend zum Verteilungsschlüssel unter 2. die beteiligten Gemeinden jeweils zu einem Drittel.

B) Kosten für die Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, Umbaumaßnahmen zur Herstellung der provisorischen Kindertagesstätte

1. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach ist verantwortlich für die Umsetzung der Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zur Herstellung der Provisorischen Kindertagesstätte im Sportheim des TV „Gut Heil“ 1888 e.V. Kleinkarlbach. Sie regelt eigenständig das entsprechende Mietverhältnis mit dem Verein.
2. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach ist Bauherr für die Gesamtmaßnahme. Sie handelt als solche in eigenem Namen. Sie beantragt Zuschüsse für eine Gesamtmaßnahme und übt die Kontrolle des Bauherrn an der Baustelle für eine Gesamtmaßnahme aus. Sie verpflichtet sich, dabei die Interessen der beteiligten Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen zu vertreten
3. Dem Architektenvertrag ist die HOAI zugrunde zu legen.
4. Bei der Vergabe aller die Baumaßnahme betreffenden Arbeiten ist die VOB zu beachten.
5. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach informiert die Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen über den Baufortschritt. Insbesondere sind die Ortsgemeinden über Kostensteigerungen und sonstige wichtige Ereignisse zeitnah in Kenntnis zu setzen.
6. Nach Beendigung der Maßnahme hat eine Abrechnung zu erfolgen, die den Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen vorzulegen ist.
7. Die Ortsgemeinden Battenberg, Kleinkarlbach und Neuleiningen tragen die notwendigen ungedeckten Sanierungs-, Renovierungs- und Umbaukosten, die vor Aufnahme des Betriebes der provisorischen Kindertagesstätte an Grundstück und Gebäude anfallen, je zu einem Drittel. Ebenso tragen die Ortsgemeinden Battenberg, Neuleiningen und Kleinkarlbach die Kosten für Rückbauten innerhalb des Gebäudes und auf dem Grundstück nach Beendigung des Betriebes der provisorischen Kindertagesstätten im Sportheim des TV „Gut Heil“ 1888 e.V. Kleinkarlbach zu einem Drittel, falls dies vom Eigentümer verlangt wird.

C) Verteilungsmaßstab, Erhebungszeiträume

1. Zur Deckung des durch andere Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs für die unter A dargestellten Kosten erhebt die Ortsgemeinde Kleinkarlbach von den Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Kinderzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Vorauszahlungen sind fällig am 01.03., 01.06. und 01.09. des laufenden Jahres. Die Zahlungen sind so zu bemessen, dass die tatsächlichen Jahresaufwendungen abgedeckt werden.
2. Im Jahr 2025 wird einmalig zum 31.10. eine Vorauszahlung von den beteiligten Ortsgemeinden gehoben, die den geschätzten anteiligen Gesamtaufwand bis zum 31.12.2025 deckt. Investive Anschaffungen werden jeweils zum Jahresende abgerechnet.
3. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat unter Zugrundelegung der Ergebnis- und Finanzrechnung der Ortsgemeinde Kleinkarlbach eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Finanzierungsbedarfe, auch für investiven Anschaffungen, nach der Kostenverteilung der Buchstaben A und B zu erfolgen. Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Auflösungen und Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, weil die beteiligten Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen die Abschreibung ihrer Investitionskostenzuschüsse bereits in ihren eigenen Rechnungen ausweisen.

4. Anpassungen und Kündigung in besonderen Fällen

1. Eine Kündigung der Kostenvereinbarung zur Anpassung des Vertragsinhaltes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
2. Eine Kündigung der Kostenvereinbarung, zur ersatzlosen Aufhebung der Vereinbarung, ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl der jeweiligen Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
3. Im Falle einer Kündigung oder Auflösung der provisorischen Kindertagesstätte sind die von den Ortsgemeinden Battenberg und Neuleiningen geleisteten Zahlungen für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zur Herstellung der provisorischen Kindertagesstätte (Abschnitt B) nicht, auch nicht teilweise, zurückzuerstatten. Auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung einer Ortsgemeinde bleibt die Verpflichtung bestehen sich an eventuell anfallenden Rückbaukosten zu beteiligen.
4. Ein Ersatz für evtl. Restbuchwerte mitfinanzierter investiver Anschaffungen nach Buchstabe B entfällt im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch eine Ortsgemeinde, da die Anschaffung zuvor bereits auch für Kinder aus dieser Ortsgemeinde getätigt und von Ihnen mitbenutzt wurde.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform mittels eingeschriebenen Briefs.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten* deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird die Verbandsgemeinde Leiningerland als Vermittler berufen. Wird trotzdem keine Einigung erzielt, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Grünstadt, den 31.07.2025

gez. Johannes Nippgen, Ortsbürgermeister der Gemeinde Neuleiningen

gez. Eric Bach Ortsbürgermeister der Gemeinde Battenberg

gez. Daniel Krauß, Ortsbürgermeister der Gemeinde Kleinkarlbach